

**Praktikumsordnung für den Fachbereich Kulturwissenschaften
der Universität Bremen**

Vom 11. Juli 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 31. Juli 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GB. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Praktikumsordnung genehmigt.

INHALT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Nach den fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Kulturwissenschaft, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Philosophie und Religionswissenschaft sowie für die Masterstudiengänge Kunst- und Kulturvermittlung, Medienkultur und Komplexes Entscheiden sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung. Sie kann durch fachspezifische Praktikumsordnungen spezifiziert werden.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 6 Wochen (i. d. Regel 240 Stunden) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit (i. d. Regel während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet. In Absprache mit der Praktikumsinstitution ist ein Praktikum in Teilzeit möglich. Für längerfristige Praktika können ggf. zusätzliche CPs für den Bereich der General Studies (GS) angerechnet/vergeben werden. Die jeweilige fachspezifische Prüfungsordnung legt die Dauer des Praktikums fest.

(3) Ein Auslandspraktikum hat eine Dauer von mindestens 12 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Hierfür ist eine Anrechnung aus dem GS-Bereich vorgesehen.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden vom Praxisbüro des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit den Fächern vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei einer/einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Faches, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers und das Praxisbüro.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt den Praktikantinnen/Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen auf die Praktikumsziele bezogenen Bericht, dessen Länge in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt ist, und führt eine Bewertung mit Hilfe eines Evaluationsinstrumentes durch. Der Praktikumsbericht soll Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten. Der Bericht ist beim Praxisbüro spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben und wird von dort an die Fachbetreuerin/den Fachbetreuer weitergeleitet.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Praktikumsbetreuerin/der Praktikumsbetreuer prüft und bewertet den Bericht, stellt den Leistungsnachweis aus und sorgt für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Der Prüfungsausschuss kann Belange der Anerkennung Anerkennungsbeauftragten übertragen.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Das Praxisbüro informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt – wo es notwendig sein sollte – Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Die Evaluation der Praktika dient der Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie erfolgt spätestens alle drei Jahre in Verantwortlichkeit der jeweiligen Institutsdirektorin/des jeweiligen Institutsdirektors in Zusammenarbeit mit dem Praxisbüro.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Fachbereichs 9 mit Ausnahme der Studierenden im 2-Fächer-Bachelorstudium "Kulturwissenschaft" im Profulfach. Für Studierende dieses Faches gilt eine fachspezifische Praktikumsordnung. Die vorliegende Ordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Praktikumsordnung vom 8. Februar 2006.

Genehmigt, Bremen, den 31. Juli 2012

Der Rektor
der Universität Bremen